

LIEFERANTENKODEX

SICK
Sensor Intelligence.



Vorwort

Sehr geehrte Lieferanten,

als internationaler Konzern im Familienbesitz sieht sich SICK in einer besonderen Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern weltweit. SICK hält sich hierbei an gesetzliche Vorgaben sowie an international anerkannte ethische Standards. Der Schutz und Respekt jedes Menschen sowie der Umwelt hat hierbei höchste Priorität und sind unabdingbarer Teil unserer Unternehmensverantwortung. Darüber hinaus engagiert sich SICK auch auf sozialer und kultureller Ebene für ein nachhaltiges Miteinander.

Als eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit SICK erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ebenfalls alle anwendbaren Gesetze und die Prinzipien dieses Lieferantenkodex einhalten und nach Kräften bei ihren Zulieferern fördern.

Setzen Sie sich so gemeinsam mit uns für ein faires und nachhaltiges Miteinander in der gesamten Lieferkette ein.

Freundliche Grüße



Torsten Büscher
Vice President Procurement
SICK AG

Inhalt

Unser Lieferantenkodex	4	7. Einhaltung des SICK Lieferantenkodex	8
1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	4	8. Zustimmung zum SICK Lieferantenkodex	8
1.1 Verbot von Zwangsarbeit	4		
1.2 Verbot von Kinderarbeit	4		
1.3 Schädlicher Ressourcenverbrauch	4		
1.4 Widerrechtliche Landnahme	4		
1.5 Respekt für Arbeitnehmer, Verbot der Diskriminierung	4		
1.6 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	5		
1.7 Vergütung von Arbeitnehmern	5		
1.8 Gesundheits- und Arbeitsschutz	5		
1.9 Einsatz von Sicherheitskräften	5		
1.10 Rechte lokaler Gemeinschaften	5		
1.11 Tierwohl	5		
2. Geschäftsethik	5		
2.1 Verbot von Korruption und Bestechung	5		
2.2 Vermeidung von Interessenkonflikten	6		
2.3 Fairer Wettbewerb und geistige Eigentumsrechte	6		
2.4 Außenwirtschafts- und Zollvorschriften, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	6		
2.5 Finanzunterlagen	6		
2.6 Produktverantwortung	6		
2.7 Vorgaben für Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	6		
3. Datenschutz und Informationssicherheit	7		
4. Konfliktmineralien	7		
5. Umweltschutz	7		
6. Meldungen und Hinweise	7		
6.1 Meldung von Fehlverhalten	7		
6.2 SICK Integrity Line (Hinweisgebersystem)	8		

Unser Lieferantenkodex

Die SICK AG und ihre Konzernunternehmen (nachfolgend „SICK“, „wir“) sind sich ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung bewusst. Der Vorstand der SICK AG hat eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie abgegeben, die auf www.sick.com abrufbar ist.

SICK erwartet von allen Geschäftspartnern, die Waren an SICK liefern oder Dienstleistungen für SICK erbringen (nachfolgend zusammengefasst als „Lieferanten“ bezeichnet), dass sie sich in vollem Umfang an die anwendbaren Gesetze halten, ihre Geschäfte ethisch einwandfrei führen und die Grundsätze einhalten, die in diesem Lieferantenkodex beschrieben sind.

Darüber hinaus erwarten wir von den Lieferanten, dass sie ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer in vergleichbarer Weise auf die beschriebenen Grundsätze verpflichten, deren Erfüllung in der Lieferkette überprüfen und sich nach besten Kräften bemühen, die beschriebenen Grundsätze bei ihren eigenen Lieferanten, Subunternehmern und Zulieferern umzusetzen.

1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir erwarten, dass die Lieferanten die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte sicherstellen und die Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die grundlegenden Arbeitnehmerrechte des jeweils anwendbaren Rechts einhalten und die Kernarbeitsnormen der ILO anerkennen.

1.1 Verbot von Zwangsarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Personen in Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigen. Sämtliche Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und dürfen nicht etwa als Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel ausgeübt werden. Den Arbeitnehmern unserer Lieferanten muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder Arbeitserlaubnissen mit dem Zweck, dies zu erschweren, ist verboten.

Die Lieferanten nutzen keine Form von Sklaverei und dulden keine sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, zum Beispiel durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

Die Lieferanten beschäftigen keine Kinder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Mindestalter auf keinen Fall unter 15 Jahren

liegen darf. Zudem verrichten Kinder bei ihnen keine riskante Arbeit, für die nach der ILO Konvention 182 ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig ist.

1.3 Schädlicher Ressourcenverbrauch

Die Lieferanten unterlassen die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

1.4 Widerrechtliche Landnahme

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsraumung und an das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert, halten.

1.5 Respekt für Arbeitnehmer, Verbot der Diskriminierung

Die Lieferanten behandeln alle Arbeitnehmer mit Respekt und Würde und schaffen ein Umfeld, das frei von unangemessenen Behandlungen ist. Dies schließt sexuelle Belästigung und Diskriminierung einschließlich mehrdeutigen Gesten, unerwünschte sprachliche Ausdrucksweisen oder körperliche Berührungen sowie die Ausübung von Zwang, Bedrohung und Einschüchterung mit ein.

Die Lieferanten fördern die Chancengleichheit und dulden keine Benachteiligung, Begünstigung oder Belästigung von Arbeitnehmern, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, kultureller Zugehörigkeit, sexueller Identität und Orientierung, Gesundheitsstatus, Behinderung, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

1.6 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten achten die Koalitionsfreiheit und erkennen das Recht von Arbeitnehmern an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Arbeitnehmer dürfen wegen der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder sonstigen Arbeitnehmervertretung weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Die Lieferanten ermöglichen Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.7 Vergütung von Arbeitnehmern

Die Lieferanten bezahlen die Arbeitnehmer angemessen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsorts, insbesondere der anwendbaren Tarifverträge. Sofern keine rechtlichen Bestimmungen existieren, entlohnen die Lieferanten ihre Arbeitnehmer so, dass mit dem Lohn die Grundbedürfnisse zum Leben abgedeckt werden können.

1.8 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Arbeitsschutz- und -zeitbestimmungen am Beschäftigungsort ein. Sie ermöglichen den Arbeitnehmern in angemessenen Abständen Erholungspausen. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf mindestens einen ununterbrochen freien Tag in der Woche. Die Lieferanten stellen sicher, dass Arbeitszeiten erfasst werden und inklusive Überstunden und Mehrarbeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben im Beschäftigungsland liegen. Wo diese nicht existieren, soll die gesamte Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Sofern die Lieferanten den Arbeitnehmern auf dem Firmengelände Wohnraum zur Verfügung stellen, dürfen diese in ihrer arbeitsfreien Zeit das Gelände ungehindert verlassen und wieder betreten.

Wir erwarten, dass die Lieferanten ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem unterhalten und einen Verantwortlichen für das Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagement benennen. Dieser stellt sicher, dass Arbeitsplätze und -prozesse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und darüber hinaus Gesundheitsgefährdungen nach bestem Wissen ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass Arbeitsbedingungen unvermeidbare Gesundheitsgefahren mit sich bringen, stellen die Lieferanten ihren Arbeitnehmern unentgeltlich Schutzausrüstung zur Verfügung und führen in regelmäßigen Abständen dokumentierte Unterweisungen zu deren sachgemäßer Anwendung und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen durch.

1.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten stellen sicher, dass von ihnen beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahingehend geschult und kontrolliert werden, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten, insbesondere dass sie das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib oder Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern beeinträchtigen.

1.10 Rechte lokaler Gemeinschaften

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Rechte indigener Bevölkerung und lokaler Gemeinschaften achten und respektieren.

1.11 Tierwohl

Sofern Lieferanten tierische Produkte verarbeiten, stellen sie sicher, dass die Rechte des Tierschutzes respektiert werden und unterstützen die artgerechte Behandlung von Tieren.

2. Geschäftsethik

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an sämtliche anwendbare Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften halten und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

2.1 Verbot von Korruption und Bestechung

Wir erwarten, dass die Lieferanten jede Form von Korruption oder Bestechung unterlassen und sich nicht direkt oder indirekt daran beteiligen. In diesem Zusammenhang dürfen Zuwendungen als Gegenleistung für eine Bevorzugung bei geschäftlichen

Handlungen nicht in Aussicht gestellt, versprochen, gewährt oder angenommen werden, und zwar weder an privatwirtschaftliche Parteien noch an Regierungs- und Behördenvertreter. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen. Einladungen und Geschenke an Arbeitnehmer von SICK dürfen nur gewährt werden, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, das heißt wenn sie geringwertig sind und im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit liegen. Die Lieferanten werden dabei das bei SICK geltende Verbot der Annahme von Geldgeschenken beachten.

Zuwendungen an politische Parteien und Organisationen müssen stets transparent und in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land gültigen Anti-Korruptionsgesetzen erfolgen.

2.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten achten bei Geschäftstätigkeiten mit Kunden, eigenen Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern darauf, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, die dazu geeignet sind, Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen. Wenn den Lieferanten bekannt ist, dass Mitglieder der Geschäftsleitung, an Vergabeentscheidungen beteiligte Arbeitnehmer oder nahe Angehörige Geschäftsanteile am jeweiligen Partnerunternehmen besitzen oder dort Tätigkeiten ausüben, müssen Lieferanten dies offenlegen.

2.3 Fairer Wettbewerb und geistige Eigentumsrechte

Die Lieferanten handeln in Übereinstimmung mit allen nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen. Im Umgang mit Wettbewerbern treffen die Lieferanten keine gesetzeswidrigen Absprachen oder führen andere Handlungen aus, die Preise oder Lieferkonditionen unerlaubt beeinflussen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern, zum Beispiel Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden.

Die Lieferanten respektieren die geistigen Eigentumsrechte von SICK und anderen.

2.4 Außenwirtschafts- und Zollvorschriften, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten befolgen alle anwendbaren Außenwirtschafts- und Zollvorschriften. Dies schließt die konsequente Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften sowie die Einholung erforderlicher behördlicher Ausfuhrgenehmigungen ein. Die Lieferanten stellen SICK alle für die Einhaltung vorgenannter Vorschriften relevanten Informationen

bereit. Dazu zählen insbesondere die exportkontrollrechtliche Klassifizierung (Export Control Classification Number, „ECCN“), die Warentarifnummer gemäß harmonisiertem System, das Ursprungsland und ggf. den Nachweis des Präferenzverkehrs.

Die Lieferanten halten zudem alle anwendbaren Geldwäschevorschriften ein und fördern die Finanzierung von Terrorismus weder direkt noch indirekt.

2.5 Finanzunterlagen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass ihre Finanzunterlagen korrekt, transparent und vollständig sind und dass alle Vorschriften und Steuergesetze eingehalten werden, die für eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Berichterstattung zu beachten sind.

2.6 Produktverantwortung

Die Lieferanten halten in Bezug auf ihre bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Produktkonformität und Produktsicherheit ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich gegen den Handel mit gefälschten Produkten und Komponenten in der gesamten Lieferkette einsetzen und hierzu entsprechende Prozesse entwickeln und anwenden.

2.7 Vorgaben für Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

SICK strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lieferanten an und erwartet, dass die Lieferanten sich nach den Grundsätzen des SICK Lieferantenkodex richten und sich dementsprechend verhalten.

Wir erwarten, dass die Lieferanten die für sie anwendbaren Vorschriften für die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten und sicherstellen, dass sie und ihre verbundenen Unternehmen alle in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze ebenfalls einhalten, sowie angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu erreichen, dass auch ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer diese Grundsätze einhalten. Ein „verbundenes Unternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person, die ein Lieferant beherrscht oder von einem Lieferanten beherrscht wird oder die ein Lieferant gemeinsam mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person beherrscht. Unter Beherrschung in diesem Sinne ist die Befugnis zu verstehen, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf eine andere natürliche oder juristische Person auszuüben, etwa aufgrund der der Stimmrechte oder aufgrund eines Vertrags.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Wir erwarten, dass die Lieferanten personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen und nur für legitime Zwecke verarbeiten.

Informationen, die die Lieferanten in Zusammenarbeit mit SICK erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere sind Geheimhaltungsvereinbarungen und sämtliche weiteren vereinbarten Anforderungen an die Informationssicherheit streng einzuhalten.

Die Lieferanten betreiben ein Informationssicherheitsmanagementsystem, um einen angemessenen Schutz und angemessenen Umgang mit allen Informationen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten zu können.

4. Konfliktmineralien

Sofern Lieferanten Produkte an SICK liefern, die Gold, Zinn, Wolfram, Tantal, Cobalt oder Mica enthalten, werden sie auf Nachfrage ihre Lieferkette in angemessenem Umfang untersuchen, SICK schriftlich durch geeignete Nachweise Auskunft über die Herkunft dieser Stoffe erteilen und darlegen, dass deren Grundstoffe nicht aus Konflikt- und Risikogebieten stammen oder unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverletzungen gewonnen wurden. Sofern Lieferanten diese Stoffe nicht als Bestandteil von Produkten, sondern unmittelbar von Schmelzhütten oder Raffinerien beziehen, müssen deren Praktiken zu den Sorgfaltspflichten durch ein unabhängiges Auditprogramm überprüft und als rechtskonform bestätigt worden sein. Darüber hinaus halten die Lieferanten alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien ein.

5. Umweltschutz

Die Lieferanten unterhalten ein angemessenes Umweltmanagementsystem und beachten alle in ihrem Land und für die Geschäftsvorgänge mit SICK gültigen Gesetze und internationalen Standards zum Schutz der Umwelt (insbesondere das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung). Der globale SICK-Standard zu Stoffrestriktionen und Stoffdeklarationen in Materialien und die dazugehörige SICK-Stoffliste nach IEC 62474 sind von allen Lieferanten einzuhalten (abrufbar auf der

deutsch- und englischsprachigen Website von SICK Deutschland unter: <https://www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement>).

Darüber hinaus fördern die Lieferanten proaktiv umweltbewusstes Handeln.

Wir erwarten, dass die Lieferanten in einer Selbstverpflichtung für die Bewahrung unserer Umwelt für die heutige und künftige Generationen eintreten. Zum Nachweis deren Anwendung führen die Lieferanten in ihrem Unternehmen Programme durch, in denen umweltrelevante Handlungsfelder identifiziert und Ziele festgelegt werden, deren nachhaltige Erreichung durch geeignete Maßnahmen sowie durch Kontroll- und Überwachungsmechanismen sichergestellt wird. Hierunter fallen beispielsweise die fortlaufende Reduktion des Energie- und Wasserverbrauchs sowie von Luftschadstoffen, Treibhausgasen, Abfall, umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen und von materiellen Ressourcen.

In diesem Kontext verbessern Lieferanten fortlaufend Verfahren und Methoden mit dem Ziel, durch Kreislaufwirtschaft die Wiederverwertung bereits verarbeiteter Rohstoffe oder Produkte zu ermöglichen.

Die Lieferanten bekennen sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens (COP21) und reduzieren kontinuierlich ihre eigenen direkten und indirekten Treibhausgasemissionen, beispielsweise durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. In der vorgelagerten Lieferkette wirken sie auf eine Treibhausgasreduktion hin und ermutigen ihre eigenen Zulieferer, Ziele für den Einsatz erneuerbarer Energien festzulegen. In diesem Zusammenhang schaffen sie Transparenz über ihre Emissionen und stellen SICK auf Anfrage geeignete Daten zur Verfügung.

Wir erwarten, dass alle Lieferanten natürliche Ökosysteme und die Biodiversität schützen und nicht zur widerrechtlichen Veränderung, Entwaldung oder zur Schädigung natürlicher Ökosysteme beitragen.

6. Meldungen und Hinweise

6.1 Meldung von Fehlverhalten

Soweit gesetzlich erforderlich, unterhalten die Lieferanten ein angemessenes Hinweisgebersystem und/oder Beschwerdeverfahren, über das ihre Arbeitnehmer und Dritte auf Verletzungen gegen die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze in ihrem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen oder in ihrer Lieferkette hinweisen können.

6.2 SICK Integrity Line (Hinweisgebersystem)

Wir bitten unsere Lieferanten, Hinweise auf Verstöße gegen die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze, die Auswirkungen auf SICK haben könnten, über unser Hinweisgebersystem SICK Integrity Line zu melden.

Alle Arbeitnehmer von SICK, aber auch Kunden, Lieferanten, deren Arbeitnehmer und sonstige Dritte haben hier die Möglichkeit - auch anonym - Hinweise auf Fehlverhalten bei SICK, aber auch menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden im Hinblick auf unsere Lieferkette zu melden.

Sie erreichen die SICK Integrity Line unter

<https://sickag.integrityline.com/setup>

Die Lieferanten können entsprechende Hinweise auch wie folgt an das Compliance Team von SICK richten:

E-Mail	compliance@sick.de
Telefon	+49 (0)7681-202-3276
Post	SICK AG Compliance / LGC Erwin-Sick-Str. 1 79183 Waldkirch Germany

Die Lieferanten räumen SICK das Recht ein, die Überprüfung auch bei den Lieferanten vor Ort zu den üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen. SICK wird den Besuch mit angemessener Frist ankündigen. Die Lieferanten werden SICK hierzu die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Zugang zu den Räumlichkeiten und Einsicht in Geschäftsunterlagen im erforderlichen Umfang unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten gewähren. Die Überprüfung kann durch von SICK ausgewählte Dritte erfolgen.

Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Lieferant oder dessen eigener Lieferant, Subunternehmer oder Zulieferer gegen die Grundsätze dieses Lieferantenkodex verstößt, wird der Lieferant auf Verlangen von SICK dem Verdacht unverzüglich nachgehen und SICK unverzüglich schriftlich über Art und Umfang seiner Prüfung und deren Ergebnis informieren. SICK behält sich außerdem unbeschadet weiterer Rechte vor, von dem Lieferanten die Sachverhaltsaufklärung und die Einleitung von konkreten Abstellmaßnahmen sowie die Einführung von Maßnahmen zu Verbesserungen für die Zukunft zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Abstell- oder Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall nicht länger als 30 Arbeitstage betragen sollte, eingeleitet oder wiegt der Verstoß dermaßen schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für SICK unzumutbar wird, behält sich SICK unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, einzelne oder sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisse fristlos zu kündigen oder von diesen Vertragsverhältnissen zurückzutreten.

7. Einhaltung des SICK Lieferantenkodex

SICK setzt für eine Geschäftsbeziehung mit Lieferanten voraus, dass diese den SICK Lieferantenkodex akzeptieren. Die Lieferanten werden auf Verlangen von SICK an Schulungen und Weiterbildungen zu den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex teilnehmen. SICK behält sich vor, die Einhaltung der Grundsätze dieses Lieferantenkodex durch die Lieferanten im Rahmen des Risikomanagements zu überprüfen.

8. Zustimmung zum SICK Lieferantenkodex

Hiermit stimmen wir dem SICK Lieferantenkodex zu und bestätigen, dass wir die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze einhalten. Wir verpflichten unsere eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer in vergleichbarer Weise auf diese Grundsätze und wirken nach besten Kräften auf deren Umsetzung in der Lieferkette hin.